

übrigen Commissariate stattfindet. Die Ausübung der polizeilichen Judicatur für das Stadt-Commissariat, wozu auch die Verhandlung mit sämmtlichen im Bereiche desselben aufgegriffenen Bettlern gehört, obliegt dem Central-Untersuchungs-Bureau, ebenso auch die Verhandlung mit den in der inneren Stadt als unterstandslos Aufgegriffenen, sowie mit jenen Personen, welche sich selbst als unterstandslos gemeldet haben.

Im Ganzen wurden vom Central-Untersuchungsbureau 4.905 Polizeistrafen verhängt, darunter 451 Abstrafungen von Bettlern, welche im Rayon der inneren Stadt betreten wurden.

Die Zahl der in der inneren Stadt aufgegriffenen Bettler betrug im Jahre 1876 2.650, somit nahezu die Hälfte der sämmtlichen im Wiener Polizeirayon wegen Bettelns arretirten und polizeilich behandelten Personen.

Es konnten jedoch nur 451 vom Central-Untersuchungs-Bureau mit Polizeistrafen belegt werden, während der Rest einer anderweitigen Verfügung unterzogen werden musste.

---

## XVI. Abschnitt.

### Landstreicherei, Stellung unter Polizei-Aufsicht, Zwangsarbeits-Anstalt, Corrigenden-Anstalt.

Die bezüglichlichen Bestimmungen trifft das Gesetz vom 10. Mai 1873.

#### 1. Landstreicher (Vaganten).

§. 1 des Gesetzes bezeichnet als Landstreicher Diejenigen, welche ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung ihres Wohnortes beschäftigungs- und mittellos umherstreifen.

Solche Individuen sind mit Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monat, im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest von 1 bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

§. 2 verfügt, dass arbeitsfähige Personen, welche wegen gewisser Verbrechen oder wiederholt wegen Uebertretung des Diebstahls, des Betrugens oder des Bettelns, oder welche als Landstreicher bestraft worden sind, innerhalb dreier Jahre nach der Straffentlassung von der Sicherheitsbehörde beauftragt werden

können, sich binnen einer bestimmten Frist auszuweisen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

Kommen sie diesem Auftrage als arbeitsscheu nicht nach, sind sie mit Arrest von 3—14 Tagen, im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest zu bestrafen.

Im Sinne der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes wurden Amtshandlungen vorgenommen:

Bezüglich des §. 1 von den Commissariaten . . . . .	1.031
bezüglich des §. 2 vom Sicherheitsbureau . . . . .	349
bezüglich des §. 2 von den Commissariaten . . . . .	1.293

Gegen jene Individuen, welche entweder mehr als zweimal in einer Woche oder dreimal in einem Monate sich selbst als unterstandslos melden oder in's Gefangenhauseingebracht werden, erhebt der staatsanwaltliche Functionär beim k. k. Bezirksgerichte der inneren Stadt die Anklage nach §. 1 des citirten Gesetzes.

Von den in dieser Weise angeklagten 836 Personen wurden

433	zu Arrest bis zu 8 Tagen,
295	" " " " 1 Monate,
58	" " " " 3 Monaten

verurtheilt.

## 2. Polizei-Aufsicht.

§. 4 des citirten Gesetzes bestimmt, dass Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, Münzverfälschung oder wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, und welche für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinen, unter Polizei-Aufsicht gestellt werden können.

Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht aus, während es den Polizei- und politischen, beziehungsweise Communal-Behörden zukommt, dieselbe zu verhängen.

Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und gegen die bezüglichen Bestimmungen handelt, kann nach §. 10 des mehrerwähnten Gesetzes mit Arrest von 1 bis zu 14 Tagen und im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest bis zu 1 Monat bestraft werden.

Im Sinne des §. 10 wurden vom Central-Sicherheitsbureau 13 Personen dem Gerichte eingeliefert.

Im Ganzen wurden im Jahre 1876 332 Personen der Polizei-aufsicht unterstellt.



### 3. Zwangsarbeits-Anstalt und Corrigenden-Anstalt.

Nach §. 13 des citirten Gesetzes kann gegen arbeitsscheue Personen, welche sich der im §. 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen oder der Uebertretung der gewerbmässigen Unzucht oder der Uebertretung des Bettelns schuldig machen, vom Strafgerichte die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits-Anstalt ausgesprochen werden.

Die politische Landesstelle hat die Anhaltung in der Zwangsarbeits-Anstalt zu verhängen und in Vollzug zu setzen.

In Wien erstattet die Polizeidirection (Central-Untersuchungs-Bureau) derlei Anträge. Dieselbe prüft die von den Polizeicommissariaten eingesendeten Anträge und verfasst für die von auswärtigen Gerichten als zulässig für die Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalt erklärten zugeschobenen Personen die erwähnten Anträge selbst.

Beantragt wurden im Jahre 1876 zur Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalt 307 Männer und 60 Weiber; davon waren 268 Wiener und 99 gehörten nach Niederösterreich.

Thatsächlich wurden 180 Personen an die Zwangsarbeits-Anstalt abgegeben; davon 130 Männer und 50 Weiber.

Auf das Sicherheitsbureau und die Commissariate vertheilen sich diese Ziffern folgendermassen:

	Beantragt	Abgegeben
Vom Sicherheitsbureau . . . . .	136	52
„ Commissariat: Innere Stadt . . . . .	13	10
„ „ Leopoldstadt . . . . .	13	7
„ „ Landstrasse . . . . .	10	5
„ „ Wieden . . . . .	3	3
„ „ Margarethen . . . . .	27	15
„ „ Mariahilf . . . . .	25	12
„ „ Neubau . . . . .	7	3
„ „ Josefstadt . . . . .	13	8
„ „ Rossau . . . . .	14	11
„ „ Favoriten . . . . .	6	3
„ „ Prater . . . . .	7	4
„ „ Floridsdorf . . . . .	—	—
„ „ Gaudenzdorf . . . . .	4	3
„ „ Sechshaus . . . . .	29	9
„ „ Ottakring . . . . .	23	13
„ „ Währing . . . . .	27	6
„ „ Döbling . . . . .	10	6

Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind in eine Besserungs-Anstalt abzugeben (§. 17 des citirten Gesetzes).<sup>1)</sup>

Eine solche für Männer besteht nicht, für Weiber dagegen jene zu Neudorf. In diese wurden zwei Personen übergeben.

Zum Schlusse folgen einige vergleichende Daten bezüglich der Abgabe von Individuen in die Zwangsarbeits-Anstalt in den Vorjahren, und zwar:

	im Jahre		
	1873 <sup>2)</sup>	1874	1875
Von der Polizeidirection zur Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalt in Vorschlag gebracht:			
männliche Personen . . . . .	19	92	191
weibliche       " . . . . .	2	63	56
Von diesen wurden thatsächlich in die Zwangsarbeits-Anstalt abgegeben:			
männliche Personen . . . . .	19	83	62
weibliche       " . . . . .	2	60	33

<sup>1)</sup> Eine erspriessliche, aber leider sehr beschränkte Thätigkeit übt der „Wiener Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder“.

In der Knaben-Anstalt (Unter-St. Veit, Kirchengasse Nr. 30) waren am Schlusse 1875 54 Knaben untergebracht, 1876 kamen 13 dazu, zusammen 67.

Von diesen wurden 4 als gebessert ihren Angehörigen zurückgegeben, als Lehrlinge 9 untergebracht und 54 verblieben im Rettungshause.

Einschliesslich der 9 im Jahre 1876 als Lehrlinge abgegebenen Knaben waren von Seite des Vereines (aus früheren Jahren 14) zusammen 23 Lehrlinge bei verschiedenen Meistern untergebracht gewesen.

Von diesen wurden: 2 freigesprochen, 2 von Angehörigen übernommen, 1 ist entlaufen und 18 verblieben zu Ende des Jahres in den Lehrplätzen.

Im Mädchen-Rettungshause (VIII. Lerchenfelderstrasse Nr. 88) verblieben 1875 28 Mädchen, 1876 kamen 3 dazu, zusammen 31.

Hievon wurden als gebessert ihren Angehörigen zurückgegeben 5, in Dienst getreten sind 2, Ende 1876 waren in der Anstalt 24 verblieben.

Seit dem Bestande des Vereines sind 543 Knaben und 170 Mädchen, somit zusammen 713 Schützlinge in die Rettungshäuser abgegeben und 600 als gebessert entlassen worden.

Ein grosser Uebelstand besteht darin, dass nur Kinder bis zum 14. Lebensjahre aufgenommen werden, während wieder die Zwangsarbeits-Anstalt nur Individuen vom 18. Jahre an aufnimmt.

Für junge Leute von 14—18 Jahren besteht in Wien keine Anstalt; es ist daher absolut unmöglich, solche irgendwo unterzubringen.

<sup>2)</sup> Seit dem Beginne der Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1873, d. i. 7. August 1873.